Ausgabe: August 2023

Empfehlungen
zur
Betriebssicherheit

Leitfaden zur Umsetzung von Prüfanforderungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften

**EmpfBS 1201** 

Die Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) werden gemäß § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** (**ABS**) ausgesprochen und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Die EmpfBS lösen im Gegensatz zu den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) nicht die Vermutungswirkung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV aus.

#### Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen
- 3 Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen
- 4 Vorgehensweise zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen

Anhang 1 Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes

Anhang 2 Beispiele

#### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die an Arbeitsmitteln Prüfungen nach BetrSichV und zusätzlich nach anderen Rechtsvorschriften weitere Prüfungen durchzuführen haben.

Sie gibt Hinweise dazu, wie diese Prüfungen inhaltlich und organisatorisch so gestaltet und miteinander kombiniert werden können, dass sich der Gesamtaufwand für die Prüfungen reduziert.

Damit soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung angeboten werden, wenn er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anforderungen zu Art, Umfang und Fristen von Prüfungen festlegen muss.

Hinweis: Einzelheiten zu den erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV können TRBS 1201 "Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" und den Folgeteilen in ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(2) Die Anforderungen anderer Rechtsbereiche sowie der jeweils zugehörigen Regelwerke bleiben unberührt.

#### 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

#### 2.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffsbestimmungen der BetrSichV und der TRBS 1201.

### 2.2 Abkürzungsverzeichnis

bP: zur Prüfung befähigte Person

bP Nr. x: zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. x BetrSichV

ZÜS: zugelassene Überwachungsstelle

üA: überwachungsbedürftige Anlage

HP: Hauptprüfung

ZP: Zwischenprüfung

IBN: Inbetriebnahme

AufzRL: Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge – Aufzugsrichtlinie

MRL: Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG – Maschi-

nenrichtlinie1

GBU: Gefährdungsbeurteilung

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRBA: Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

ASR: Technische Regeln für Arbeitsstätten

TRAS: Technische Regeln für Anlagensicherheit

VSG: Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Unfallverhütungsvorschriften

DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

## 3 Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen

(1) Neben den Prüfpflichten nach BetrSichV können für Arbeitsmittel oder Teile von Arbeitsmitteln ggf. solche nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Daher ist zu ermitteln, welche Prüfungen an einem Arbeitsmittel vorgenommen werden müssen.

(2) Wenn zusätzliche Prüfanforderungen nach weiteren Rechtsvorschriften bestehen, ergeben sich ggf. Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für die Prüfungen beispielsweise, wenn

\_

Hinweis: Die MRL wird vollumfänglich zum 14. Januar 2027 durch die EU-Maschinenverordnung "VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates" abgelöst.

- 1. identische Prüfinhalte zusammengefasst oder übernommen werden (siehe hierzu Abschnitt 4),
- mehrere Prüfungen von einer Person durchgeführt werden, die über die nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Qualifikationen verfügt (siehe hierzu Abschnitt 4.5),
- 3. Prüffristen so synchronisiert werden, dass
  - a) Arbeitsmittel zur Durchführung mehrerer Prüfungen nur einmalig außer Betrieb genommen oder zu einer geeigneten Prüfstelle transportiert werden müssen oder
  - b) unterschiedliche Prüffristen an einer zentralen Stelle koordiniert werden,
- 4. die Organisation und die Dokumentation von Prüfungen zusammengeführt wird.
- (3) Damit der Gesamtaufwand für die durchzuführenden Prüfungen optimiert werden kann, ist es erforderlich, dass für alle zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften die jeweils zutreffenden Prüfanforderungen ermittelt und die Anforderungen an die zu prüfenden Objekte festgelegt sind.
- (4) Eine beispielhafte Übersicht über Prüfungen aus ausgewählten Rechtsvorschriften ist in Anlage 1 enthalten.

### 4 Vorgehensweise zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen

#### 4.1 Allgemeines

- (1) Hinsichtlich der Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes gilt die folgende Rangfolge:
- 1. Gesetze und Verordnungen,
- 2. Technische Regeln (mit Vermutungswirkung) zu den Gesetzen oder Verordnungen nach Nummer 1,
- 3. sonstige Erkenntnisquellen, wie z. B.
  - a) Regelwerk der Unfallversicherungsträger,
  - b) Empfehlungen staatlicher Ausschüsse (z. B. EmpfBS 1114).
  - c) Branchenstandards.

Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes sind in Anhang 1 enthalten.

(2) Bei der Konkretisierung von Prüfanforderungen nach BetrSichV hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Verordnung selbst einschließlich ihrer Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 BetrSichV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

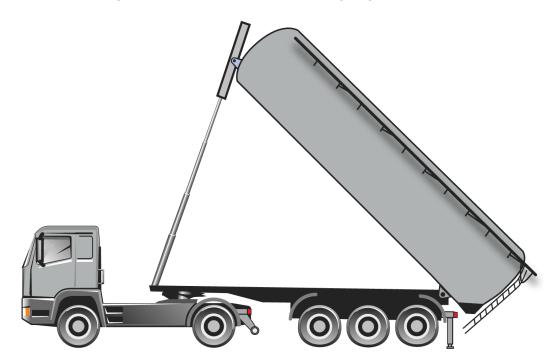
Sofern sich daraus keine Hinweise zur Konkretisierung ergeben, muss der Arbeitgeber prüfen, ob es andere gesicherte Erkenntnisse gibt, die konkrete Hinweise zur Ausgestaltung der Prüfpflichten nach dem Stand der Technik enthalten. Hierzu gehören DGUV-Regelwerke und Veröffentlichungen der einzelnen Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

- (3) Soll für Arbeitsmittel der Gesamtaufwand für die Prüfungen aus verschiedenen Rechtsvorschriften optimiert werden, muss sichergestellt sein, dass die folgenden Anforderungen übereinstimmen:
- 1. Prüfumfang,
- 2. Prüfmethoden,
- 3. Prüfaussage,
- 4. Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers und
- 5. Zielsetzung der Prüfung

(siehe hierzu auch TRBS 1201 Abschnitt 1 Absatz 4).

# 4.2 Übereinstimmung des zu prüfenden Arbeitsmittels oder Teils eines Arbeitsmittels

- (1) Ausgehend von einer Prüfpflicht nach BetrSichV für ein Arbeitsmittel sollte der Arbeitgeber feststellen, ob das Arbeitsmittel oder ein Teil eines Arbeitsmittels auch anderen Prüfvorschriften unterliegt.
- (2) Wenn die physischen Grenzen des Arbeitsmittels mit den in den anderen Rechtsvorschriften oder zugehörigen Technischen Regeln festgelegten Grenzen übereinstimmen, können sie zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.



Beispiel: Ein Lkw mit kippbarem Silo-Aufbau wird als Arbeitsmittel für den Transport von Kalk verwendet. Da der Kippsilo-Lkw bei der Verwendung Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt ist, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber ihn wiederkehrend prüfen zu lassen. Es kommen mehrere Prüfpflichten zur Anwendung (vergleiche Anhang 2), z. B.:

- Kippsilo-Lkw als Arbeitsmittel: § 14 BetrSichV in Verbindung mit § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge),
- 2. Druckbehälter (Silo) als überwachungsbedürftige Anlage: § 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV,
- 3. Kippsilo-Lkw (in Gänze): § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge),
- 4. Fahrzeug: Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), bezieht sich im Wesentlichen auf das Trägerfahrzeug.

## 4.3 Übereinstimmung von Prüfart und Prüfumfang

Wenn die Anforderungen an Art und Umfang der Prüfung aus verschiedenen Rechtsvorschriften vollumfänglich übereinstimmen, können sie zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

## 4.4 Übereinstimmung der Prüfmethoden

- (1) In vielen Fällen finden bei Prüfungen verschiedene Prüfmethoden Anwendung, die unterschiedliche Ergebnisse und Aussagen liefern (z. B. Besichtigung oder Messung, verschiedene Methoden der zerstörungsfreien Prüfung, verschiedene Messmethoden für die Messung des Ableitstromes, statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen oder zerstörungsfreie Verfahren).
- (2) Wenn die eingesetzten Prüfmethoden für die zutreffenden Rechtsbereiche sicherheitstechnisch ausreichende Aussagen liefern, können sie für die Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

## 4.5 Übereinstimmung von Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers

- (1) Zusätzlich zu den Anforderungen aus der BetrSichV an die zur Prüfung befähigte Person oder an den Prüfsachverständigen nach Anhang 3 BetrSichV und aus dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen an zugelassene Überwachungsstellen werden in anderen Rechtsvorschriften ebenfalls Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit der prüfenden Personen erhoben (z. B. Prüfstellen und Sachverständige nach § 29b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG), Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).
- (2) Wenn die Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit für die zutreffenden Rechtsvorschriften eingehalten sind, können die Prüfungen zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

#### 4.6 Übereinstimmung der Zielsetzung der Prüfung und der Prüfaussage

- (1) Zusätzlich zu den Anforderungen aus den §§ 14, 15 und 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 2, 3 und 4 BetrSichV werden in anderen Rechtsvorschriften ebenfalls Anforderungen an die Zielsetzung und die erforderliche Prüfaussage der jeweiligen Prüfungen erhoben.
- (2) Wenn Prüfergebnisse anderer Rechtsvorschriften übernommen werden sollen, muss aus diesen Prüfergebnissen ersichtlich sein, dass alle sich aus den Schutzzielen der BetrSichV ergebenden technischen Anforderungen vollständig eingehalten sind.

Ausgabe: August 2023

## Anhang 1

#### Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind Beispiele für Prüfanforderungen zusammengefasst, die sich aus zahlreichen gängigen Arbeitsschutzvorschriften und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Damit soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung angeboten werden, wenn er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anforderungen zu Art, Umfang und Fristen von Prüfungen festlegen muss.

Die Tabelle benennt neben der jeweiligen Prüfvorschrift die in den Vorschriften genannten Anforderungen an

- Gegenstände der Prüfung,
- Prüfumfang (sofern in der Vorschrift konkretisiert),
- 3. Prüffristen.
- Qualifikation des Prüfers.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann auch eine ZÜS mit den Prüfungen beauftragen, die auch grundsätzlich durch eine zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden dürfen. In diesem Fall stellt die ZÜS keine Prüfbescheinigung aus, sondern eine Prüfaufzeichnung.

Darüber hinaus sind unter "Regelwerk" die wichtigsten technischen Regeln zur Konkretisierung der Prüfanforderungen aufgeführt. Die Spalte "Hinweise" enthält Erläuterungen, die auf Ausnahmeregelungen oder Regelungsinhalte von weiteren Vorschriften hinweisen.

Die in der Tabelle genannten Prüffristen sind Maximalfristen und sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet aber eine Grundlage für die prinzipielle Vorgehensweise bei der Beurteilung konkreter Arbeitsmittel. Anhand der Spalte "Gegenstände der Prüfung" kann ausgewählt werden, ob eine Prüfvorschrift zutrifft oder nicht. Auf diese Weise erhält man eine Übersicht, ob z. B. ein Arbeitsmittel nach BetrSichV gleichzeitig noch weiteren Prüfvorschriften unterliegt.

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Arbeitsmitteln und erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Änderungen und Instandsetzungen sollte sich der Arbeitgeber im Einzelfall fachkundig beraten lassen, welche Vorschriften in seinem Unternehmen zu beachten sind. Wenn die Anforderungen an alle Prüfungen bekannt sind, können Doppelprüfungen vermieden und der Prüfaufwand in Abstimmung mit den zuständigen Prüfern inhaltlich und zeitlich reduziert werden.

Beispiele für die hier beschriebene Anwendung der Tabelle sind in Anhang 2 enthalten.

## Die Fußnoten sind am Ende der Tabelle erläutert.

				ANFO	ORDERUNGE	N AN PRÜFUNG	SEN		HINWEISE
PRÜFVOF	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	
BetrSichV	§ 14 Absatz 1	Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingun- gen abhängt		vor erstmaliger Verwendung	bP	nach jeder Montage	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	Diese Prüfungen entfal- len bei überwachungs- bedürftigen Anlagen,
	§ 14 Absatz 2	Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können.				gemäß GBU	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	sofern entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV vor- geschrieben sind.
	§ 14 Absatz 3	Arbeitsmittel, die von prüf- pflichtigen Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignis- sen betroffen sind, die schädi- gende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können.				nach prüf- pflichtiger Än- derung oder außerge- wöhnlichen Ereignissen	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	
	§ 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	Krane (Hebezeuge): Laufkatzen, Ausleger-, Dreh-, Derrick-, Brücken-, Wandlauf-, Portal-, Schwenkarm-, Turm- dreh-, Fahrzeug-, Lkw-Lade-, Lkw-Anbau-, Schwimm-, Offshore- und Kabelkrane		X*1	Prüfsach- verständiger oder bP in Abhängig- keit der Kranart* <sup>1</sup>	X*1	Prüfsach- verständiger oder bP in Abhängig- keit der Kranart* <sup>1</sup>	TRBS 1201, TRBS 1203	Anforderungen an die Standsicherheit von Kranlaufbahnen auf Grundlage § 3 Musterbauordnung (MBO) sind, soweit erforderlich, bei den Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu beachten (siehe hierzu auch VDI 6200).

				ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN			GEN		
PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
BetrSichV	in Verbindung	Flüssiggasanlagen mit brennbaren Gasen		X*2	bP	X*2	bP	TRBS 1201, TRBS 1201	Die Prüfungen entfal- len, soweit die entspre-
	mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	<ul> <li>ortsveränderlich/ortsfest</li> <li>mit Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen unter Erdgleiche</li> <li>flüssiggasbetriebene Räucheranlagen</li> <li>in oder an Fahrzeugen</li> <li>auf Maschinen und Geräten des Bauwesens</li> <li>Arbeitsgeräte und -maschinen mit Gasentnahme aus der Flüssigphase</li> <li>Fahrzeuge mit Flüssiggasverbrennungsmotoren, die nicht Regelungsgegenstand der StVZO sind</li> </ul>						Teil 1, TRBS 1203	chenden Prüfungen nach Anhang 2 BetrSichV in Verbin- dung mit TRBS 1201 Teil 1 durchzuführen sind.

				ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN			GEN		
PRÜFVOR	SCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
BetrSichV	§ 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik insbesondere  - Beleuchtungs- und Oberlichtzüge  - Beleuchtungs- und Portalbrücken  - Bildwände  - Bühnenwagen  - Dekorations- und Prospektzüge  - Drehbühnen und Drehscheiben  - Elektrokettenzüge  - Flugwerke  - Kamerakrane und Kamerasupportsysteme  - kraftbewegte Dekorationselemente  - Leuchtenhänger  - Punktzüge  - Schutzvorhänge  - Stative und Versenkeinrichtungen		X*3	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Maschinenart*3	X*3	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Maschinenart*3	TRBS 1201, TRBS 1203, DGUV- Grundsatz 315-390	Abgrenzung zu Fliegende Bauten nach Baurecht beachten.

		ANFO		ANFO	RDERUNGE	N AN PRÜFUNG	EN														
PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE												
BetrSichV	§ 7 ÜAnlG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver- bindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV Überwa- chungsbe-	Aufzugsanlagen (gemäß AufzRL und MRL)	Sicherheit der elektri- schen Anlagen, Not- rufweiterleitung an ständig besetzte Stelle Notbefreiungsanlei- tung	Х	züs	HP: 2 Jahre ZP: in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei HP  nach prüf- pflichtigen Änderungen, die die Bau-	züs züs züs	TRBS 1201 Teil 4	Elektrische Prüfung: Errichterprotokolle können berücksichtigt werden.												
	dürftige Anlagen																	art/Betriebs- weise beein- flussen nach prüf-	bP		
						pflichtigen Änderungen, die die Bau- art/Betriebs- weise nicht beeinflussen															

				ANFO	RDERUNGE	N AN PRÜFUNG	EN		
PRÜFVOF	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
BetrSichV	§ 7 ÜAnlG in Verbindung	Anlagen in explosionsgefähr nach § 2 Absatz 14 der Gefahr		offV)					
16 Betrs jeweils i bindung Anhang Abschni BetrSich Überwa chungst dürftige	mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver- bindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV	BetrSichV, reils in Verdung mit hang 2 schnitt 3 trSichV erwa- ungsbeftige Flüssigkeiten mit einem	Prüfung auf Einhaltung der Explosionssicherheit + Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen	X	züs	6 Jahre + nach prüf- pflichtigen Änderungen	züs	TRBS 1201 Teil 1	
	chungsbe- dürftige Anlagen		Lüftungsanlagen Gaswarneinrichtungen Inertisierungseinrichtungen	Х	züs	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
		für entzündbare Flüssigkeiten	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-,	Х	ZÜS, bP*5	3 Jahre*4	bP Nr. 3.1		
		Kontroll- und Reg vorrichtungen	o o			nach Instand- setzung hin- sichtlich eines Teils, von dem der Explosions- schutz ab- hängt*6	bP Nr. 3.2* <sup>6</sup>		

				ANFO	RDERUNGE	N AN PRÜFUNG	SEN		
PRÜFVOF	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
BetrSichV § 7 ÜAnlG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver-	§ 18 Absatz 1 Nr. 3 bis 7	Prüfung auf Einhal- tung der Explosions- sicherheit	X	bP Nr. 3.3	6 Jahre + nach prüf- pflichtigen Änderungen	bP Nr. 3.3	TRBS 1201 Teil 1		
	bindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwa- chungsbe-	hang 2 schnitt 3 trSichV erwa- ungsbe- ftige	Gaswarneinrichtungen Inertisierungseinrich-	Х	bP Nr. 3.1	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
	dürftige Anlagen		teme, Sicherheits-,	Х	bP Nr. 3.1	3 Jahre*4	bP Nr. 3.1		
						nach Instand- setzung hin- sichtlich eines Teils, von dem der Ex- plosions- schutz ab- hängt*6	bP Nr. 3.2* <sup>6</sup>		
BetrSichV	§ 7 ÜAnlG in	Druckanlagen (Anlagen und	Anlagenteile)						
	Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver- bindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	<ul> <li>Dampfkesselanlagen         &gt;110 °C     </li> <li>Druckbehälteranlagen außer Dampfkesselanlagen</li> <li>bestimmte Füllanlagen</li> <li>Rohrleitungsanlagen für bestimmte Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten</li> </ul>	Anlagen und Anla- genteile	X*6	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	X* <sup>7</sup>	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	TRBS 1201 Teil 2, TRBS 1203	

				ANFO	ORDERUNGE	N AN PRÜFUNG	SEN		
PRÜFVOF	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
GefStoffV	§ 7 Absatz 7	technische Schutzmaßnah- men				3 Jahre Kontrolle Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 500	Betrifft auch technische Schutzmaßnahmen nach Anhang I GefStoffV; Prüfung siehe TRBS 1201 Teil 1.
	Anhang I Nr. 2.3	Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben		X Wirksamkeit	Arbeitgeber	jährlich Funktionsfä- higkeit	Arbeitgeber		
	Anhang I Nr. 1	Anlagenteile, Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen und Tätigkeiten	Maßnahmen gegen Brand- und Explosi- onsgefährdungen	X		3 Jahre Funktion und Wirksamkeit nach länge- ren Betriebs- unterbrechun- gen, Verän- derungen und Reparatur- oder Umbau- arbeiten größeren Ausmaßes		TRBS 1201 Teil 1	
Biostoffver- ordnung (BiostoffV)	§ 8 Absatz 6	technische Schutzmaßnah- men				regelmäßig Funktion 2 Jahre Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRBA 100 Nr. 5.1 Absatz 4, TRBA 400, TRBA 405	Die Prüfungen dienen den Schutzzielen der BioStoffV, Prüfungen anderer Aspekte des Arbeitsschutzes können sich aus anderen Ver- ordnungen zum Ar- beitsschutz ergeben (z. B. BetrSichV).

				ANFO	RDERUNGE	N AN PRÜFUNC	GEN		
PRÜFVOR	SCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere	<ul> <li>Sicherheitsbeleuchtung</li> <li>Brandmelde-/Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>Signalanlagen</li> <li>Notaggregate</li> <li>Notschalter</li> <li>raumlufttechnische Anlagen</li> </ul>			regelmäßig Funktionsfä- higkeit	Arbeitgeber	ASR A2.2, ASR A3.4, ASR A2.2, ASR A3.6	
	§ 4 Absatz 5	Einrichtungen zur ersten Hilfe	technische Hilfsmittel zur Rettung aus Ge- fahr für Leben und Gesundheit, z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransport- mittel und Rettungs- geräte			regelmäßig Verwen- dungsfähig- keit	Arbeitgeber	ASR A4.3	Gilt nur, wenn der Ar- beitgeber Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Ver- fügung stellt.
	§ 3a Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.7	kraftbetätigte Türen und Tore	ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kom- men, mit selbsttätig wirkenden Sicherun- gen ausgestattet, auch von Hand zu öffnen, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen						

				ANFO	ORDERUNGE	N AN PRÜFUNG	GEN		
PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
Muster- Verordnung über Prüfun- gen von technischen Anlagen nach Bauordnungs- recht (MPrüfVO)	§ 1	Die unter "Prüfumfang" genannten technischen Anlagen in  - Verkaufsstätten  - Versammlungsstätten  - Krankenhäuser, Pflegeheime  - Beherbergungsstätten  - Hochhäuser  - Garagen  - allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk- Prinzip-Prüfung)  - Lüftungsanlagen  - CO-Warnanlagen  - Rauchabzugsanlagen  - Druckbelüftungsanlagen  - Feuerlöschanlagen  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen  - Sicherheitsstromversorgung	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	anerkannter Prüfsach- verständiger	3 Jahre  +  unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie nach einer wesent- lichen Änderung der technischen Anlagen	anerkannter Prüfsach- verständiger	Prüfgrund- sätze der einzelnen Bundesländer	Der Anwendungsbereich und der Prüfumfang richten sich nach der PrüfVO des jeweiligen Bundeslandes. In einigen Bundesländern gibt es Abweichungen zur MusterPrüfVO.

				ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN			SEN		
PRÜFVOR	SCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen (AwSV)	§ 46 in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Ab einer bestimmten Anlagengröße:  - unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen  - oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen  - Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen  - Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr  - Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen  - Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden  - Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	- Dichtheit der primären und sekundären Barriere - Funktion der Sicherheitseinrichtungen	ordnungsge- mäßer Zustand	Sachver- ständiger nach AwSV	X*8 ordnungsge- mäßer Zustand	Sachver- ständiger nach AwSV		
Gebäudeener- giegesetz (GEG)	§§ 75 bis 77	energetische Inspektion von Klimaanlagen	Prüfung der Kompo- nenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen und der Anlagendi- mensionierung			erstmals im 10. Jahr nach IBN anschließend alle 10 Jahre	fachkundige Person für Inspektion		

				ANFO	ORDERUNGE	N AN PRÜFUNG	GEN		HINWEISE
PRÜFVOR	SCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	
Störfall- Verordnung (12. BlmSchV)	§ 6 Absatz 1	Betriebsbereiche, in denen ein Stoff nach Anhang 1 in sicherheitstechnisch relevanter Menge vorhanden sein oder entstehen kann.	sicherheitstechni- sche Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechni- schen Unterlagen	Х	Betreiber	Х	Betreiber	TRAS, insbesondere TRAS 110 Ammoniak- Kälteanlagen,	
		<ul> <li>Betriebsbereich der unteren Klasse: Mengen ≥ Spalte 4</li> <li>Betriebsbereich der oberen Klasse: Mengen ≥ Spalte 5</li> </ul>		X auf Anord- nung der Behörde	§ 29a Sachver- ständiger	X auf Anord- nung der Behörde	§ 29a Sachver- ständiger	TRAS 120 Biogasanlagen	
DGUV- Vorschriften Anmerkung Es sind nicht alle DGUV- Vorschriften aufgeführt, sondern nur die, bei denen ein erhöhter Bedarf unter- stellt wird.	§ 5 DGUV- Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand	X	Elektrofach- kraft für Anlagen und orts- feste Be- triebsmittel oder unter Leitung und Aufsicht ei- ner Elektro- fachkraft	in bestimmten Zeitabstän- den*9 nach Ände- rung/Instand- setzung	Elektro- fachkraft für Anlagen und orts- feste Be- triebsmittel oder unter Leitung und Aufsicht ei- ner Elektro- fachkraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105-100, VDE 0105- 115, VSG 1.4	Unterscheidung Geräte und Anlagen erforder- lich Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforder- lich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.

				ANFO	ORDERUNGE	N AN PRÜFUNG	GEN		
PRÜFVOR	SCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erst- maliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wieder- kehrend/ anlass- bezogen	Prüfer	REGELWERK	HINWEISE
DGUV- Vorschriften Anmerkung Es sind nicht alle DGUV- Vorschriften aufgeführt, sondern nur die, bei denen ein erhöhter Bedarf unter-	§§ 25 bis 28 DGUV- Vorschrift 52/53	Krane		X	in der Regel ermächtig- ter Sachver- ständiger zur Prüfung von Kranen	in bestimmten Zeitabstän- den nach prüf- pflichtigen Änderungen oder Instand- setzung	in der Regel ermächtig- ter Sachver- ständiger zur Prüfung von Kranen oder Sach- kundiger in Abhängig- keit von der Kranart		Die Prüfung ist in der BetrSichV geregelt, siehe auch erste Zeile dieser Tabelle. Zu den Prüfsachver- ständigen zählen auch die in der DGUV- Vorschrift 52/53 ge- nannten "Sachverstän- digen für Krane".
stellt wird.	§§ 23 und 23a DGUV- Vorschrift 54/55	Winden-, Hub- und Zuggeräte	ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft	X	bP	einmal jähr- lich nach prüf- pflichtigen Änderungen oder Instand- setzung	bP		Zu den zur Prüfung be- fähigten Personen zäh- len auch die in der DGUV-Vorschrift 52/53 genannten "Sachkundi- gen".
	§ 57 DGUV- Vorschrift 70/71	Fahrzeuge	fahrzeugtechnischer Teil mobiles Arbeitsmittel		Fahrzeug- technik gemäß StVZO mobiles Ar- beitsmittel: Sachkundi- ger, für üA auf Fahr- zeugen ZÜS oder bP	Fahrzeug- technik: bei Bedarf und wiederkeh- rend mobiles Arbeitsmittel: § 14 Absätze 1– 3 BetrSichV und ggf. §§ 15 und 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV	Fahrzeug- technik gemäß StVZO mobiles Ar- beitsmittel: Sachkundi- ger, für üA auf Fahr- zeugen ZÜS oder bP		

#### Erläuterung der Fußnoten.

\*1 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 1 Tabellen 1 und 2 BetrSichV.

- \*5 Die Neuinstallation von Geräten, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen dürfen auch von einer bP geprüft werden, solange dies nicht die Bauart oder die Betriebsweise beeinflusst.
- bie Prüfung entfällt, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass diese in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.
- \*7 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV und § 15 Absatz 3 BetrSichV.
- \*8 Prüffristen richten sich nach den Anhängen 5 und 6 AwSV.
- \*9 Siehe Tabelle 1A der Durchführungsanweisung

<sup>\*2</sup> Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 2 Tabelle 1 BetrSichV.

<sup>\*3</sup> Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 3 Tabelle 1 BetrSichV.

<sup>&</sup>lt;sup>\*4</sup> Auf die wiederkehrenden Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber durch ein Instandhaltungskonzept sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung nach Nummer 4.1 BetrSichV zu bewerten (siehe Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 BetrSichV).

## Anhang 2 Beispiele

#### 1. Wiederkehrende Prüfung von Lüftungseinrichtungen in einem Labor

In einem Labor, das der Analyse von Proben (z. B. Wasser, Feststoffe wie Gips) dient, befinden sich ein geschlossener Abzug mit vertikal laufendem Frontschieber und ein Sicherheitsschrank für entzündbare Flüssigkeiten.

Die Lüftung/Klimatisierung des Laborraumes erfolgt durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT).

Der Abzug ist mit einer technischen Lüftung mit Abluftableitung ins Freie und einer selbstüberwachenden Funktionskontrolle ausgerüstet, die sicherstellt, dass eine Unterschreitung des Mindestvolumenstromes optisch und akustisch angezeigt wird. Das Innere des Abzuges wird als nicht explosionsgefährdeter Bereich festgelegt, eine Zonenfestlegung erfolgt demgemäß nicht.

Der Sicherheitsschrank für entzündbare Flüssigkeiten ist mit einer technischen Lüftung mit Abluftableitung ins Freie ausgestattet und im Inneren als Ex-Zone 2 ausgewiesen.

Damit die Lüftungseinrichtungen dauerhaft funktionsfähig und sicher sind, sind wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass in Bezug auf die Lüftung Anforderungen aus mehreren Prüfvorschriften zur Anwendung kommen:

1. Laborraum Raumlufttechnische Anlage (BetrSichV, ArbStättV, ASR A3.6, ggf. PrüfVO),

Klimaanlage (GEG, AwSV)

2. Abzug und Sicherheitsschrank BetrSichV, GefStoffV, TRGS 526, DGUV Information 213-850

					A	NFORDERUNG	EN AN PRÜFUNGE	:N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	DRSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Laborraum	BetrSichV	§ 15 und § 16	Druckanlagen (Anl	agen und Anlagenteile)						
Lüftungs- technische Anlage		in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Druckbehälteranla- gen	Druckluftspeicher	X*4	ZÜS, bP* <sup>4</sup>	X*4	ZÜS, bP*⁴	TRBS 1201 Teil 2	
	ArbStättV	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrich- tungen zur Verhü- tung oder Beseiti- gung von Gefah- ren, insbesondere	raumlufttechnische An- lage	-		regelmäßig Funk- tionsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A3.6 Lüftung	
	PrüfVO NRW	§ 1	NRW: sonstige bauliche Anlagen und Räume beson- derer Art oder Nut- zung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauauf- sichtsbehörde im Einzelfall angeord- net worden ist.	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk-Prinzip- Prüfung) von: Lüftungsanlage	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	anerkannter Prüfsachver- ständiger	3 Jahre  +  unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anla- gen sowie nach einer wesentli- chen Änderung der technischen Anlagen	anerkannter Prüfsachver- ständiger	Prüfgrund- sätze NRW	Der Anwen- dungsbereich und der Prüfum- fang richten sich nach der PrüfVO des jeweiligen Bundeslandes. In einigen Bun- desländern gibt es Abweichungen zur Muster- PrüfVO.
	GEG	§§ 75 bis 77	energetische Inspektion von Klimaanlagen	Prüfung der Kompo- nenten, die den Wir- kungsgrad der Anlage beeinflussen und der Anlagendimensionie- rung			erstmals im 10. Jahr nach IBN anschließend alle 10 Jahre	fachkundige Person		

					A	NFORDERUNG	EN AN PRÜFUNGE	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Laborraum Lüftungs- technische Anlage	DGUV- Vorschrif- ten	§ 5 DGUV- Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel und nichtelektrotechnische Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand	X	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	in bestimmten Zeitabständen <sup>+9</sup> nach Änderung/ Instandsetzung	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105- 100, VDE 0105- 115, VSG 1.4	Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforderlich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.
Laborab- zug	GefStoffV	§ 7 Absatz 7	technische Schutz- maßnahmen				3 Jahre Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 526 Laborato- rien, DGUV Infor- mation 213-850	

					A	NFORDERUNG	SEN AN PRÜFUNGE	:N				
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	PRSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE		
Sicher- heits-	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung		onsgefährdeten Bereich rdeten Bereichen" siehe §		efStoffV						
schrank		mit Anhang 2 Abschnitt 3 Überwa- chungsbe- dürftige	Anlagen, die nicht erlaubnisbedürftig sind	Prüfung auf Einhaltung der Explosionssicher- heit	Х	bP Nr. 3.3	6 Jahre + nach prüfpflichti- gen Änderungen	bP Nr. 3.3	TRBS 1201 Teil 1			
		Anlagen	_	_		Lüftungsanlage	Х	bP Nr. 3.1	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
					Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen	Х	bP Nr. 3.1	3 Jahre* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1			
	GefStoffV	§ 7 Absatz 7	technische Schutz- maßnahmen	Schließeinrichtungen für Türen und An- schlüsse, die Dichtun- gen und der Luftwech- sel			3 Jahre Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 526 Laborato- rien, DGUV Infor- mation 213-850			

## 2. Silo-Fahrzeug für Kalk

Ein Lkw mit kippbarem Silo-Aufbau wird für den Transport von Kalk eingesetzt. Für das Trägerfahrzeug liegt eine verkehrsrechtliche Typgenehmigung vor. Der Fahrzeugaufbau bestehend u. a. aus dem Silo (Druckbehälter) mit Pumpe und einem maschinellen Kippaufbau wird von einem Aufbauhersteller auf das Trägerfahrzeug montiert. Das gesamte Fahrzeug erhält in der Regel eine verkehrsrechtliche Zulassung, somit sind Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich. Diese Prüfungen berücksichtigen jedoch nur Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit.

Bei den Prüfpflichten ist zu beachten, dass Anforderungen aus mehreren Prüfvorschriften zur Anwendung kommen:

1. Fahrzeug (soweit verkehrsrechtlich geregelt, im Wesentlichen Trägerfahrzeug)

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO

2. Druckbehälter (Silo)

§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV

3. Silo-Fahrzeug in Gänze (Arbeitsmittel)

§ 14 Absatz 2 BetrSichV

4. Silo-Fahrzeug in Gänze (Fahrzeug)

§ 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge)

					A	ANFORDERUNG	SEN AN PRÜFUNGE	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Lkw	BetrSichV	§ 14 Absatz 2	Arbeitsmittel, die Schäden verursa- chenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können.	Fahrzeuge, sofern nicht verkehrs- rechtlich zugelas- sen, Fahrzeugauf- bauten, maschi- nelle Fahrzeugauf- bauten			gemäß GBU	bP	TRBS 1201	DGUV- Vorschrift 70 konkretisiert als Unfallverhütungs- vorschrift die Prüfpflicht in Verbindung mit DGUV Grundsatz 314-003
	BetrSichV	§ 15 und § 16	Druckanlagen (Anlag	en und Anlagenteile	<del>)</del> )					
		in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Druckbehälteranla- gen	Druckbehälter (Fahrzeugsilobe- hälter für Zement)	X* <sup>7</sup>	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	X* <sup>7</sup>	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	TRBS 1201 Teil 2	

					A	NFORDERUNG	EN AN PRÜFUNGE	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFV	ORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Lkw	StVZO	§ 29	Kraftfahrzeuge und I	Kraftfahrzeuganhäng	ger					
			Fahrzeugtechnik, z. B.  Bremsanlage  Lenkanlage  Scheiben, Spiegel, Scheibenwaschanlage  elektrische Anlage  Achsen, Räder, Reifen  Fahrgestell, Rahmen  Führerhaus, Türen, Einstiege, Einbauten  Betätigungs-, Signaleinrichtungen  Antrieb (Kraftstoff, Gas, elektrisch)	Verkehrssicherheit	(ergänzen: Abnahme vor Erstzulas- sung)	amtlich aner- kannte Sach- verständige oder Prüfer/ Prüfingenieur (aaSoP/PI)	vorgegebenes Un- tersuchungsinter- vall je nach Fahr- zeugart und Erst- zulassung	amtlich aner- kannte Sach- verständige oder Prüfer/ Prüfingenieur (aaSoP/PI)	Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29 Anlagen VIII und VIIIa StVZO (HURichtlinie)	Sofern Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich sind. Ansonsten, z. B. bei Fahrzeugen, die ohne verkehrsrechtliche Zulassung ausschließlich innerbetrieblich verwendet werden, muss grundsätzlich bei den Prüfungen nach § 57 DGUV-Vorschrift 70 auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand geprüft werden.

					Δ	NFORDERUN	GEN AN PRÜFUNGEI	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Lkw	DGUV- Vorschrif-	Fahrzeuge								
	ten	§ 57 DGUV- Vorschrift 70/71	<ul> <li>Arbeitsplätze auf dem Fahrzeug</li> <li>Antriebe und maschinelle Einrichtungen</li> <li>kippbare Aufbauten</li> <li>Stützeinrichtungen (Standsicherheit von Fahrzeugen)</li> <li>Kamera-Monitor-Systeme</li> </ul>	arbeitssicherer Zustand			bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	Sachkundi- ger/bP	DGUV Grundsatz 314-003	Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges. Die Prüfung auf Betriebssicherheit kann sich bei durchgeführter, mit mängelfreiem Ergebnis abgeschlossener Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränken.

					A	NFORDERUNG	GEN AN PRÜFUNGEI	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Lkw	DGUV- Vorschrif- ten	§ 57 DGUV- Vorschrift 70/71	Fahrzeugtechnik, z. B.  Bremsanlage  Lenkanlage  Scheiben, Spiegel, Scheibenwaschanlage  elektrische Anlage  Achsen, Räder, Reifen  Fahrgestell, Rahmen  Führerhaus, Türen, Einstiege, Einbauten  Betätigungs-, Signaleinrichtungen,  Antrieb (Kraftstoff, Gas, elektrisch)	verkehrssicherer Zustand (nur wenn keine HU nach StVZO durchge- führt wird, z. B. Einsatz nur auf Betriebsgelände)			bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	Sachkundi- ger/bP	DGUV Grundsatz 314-003	Bei Fahrzeugen, für die zum Zeitpunkt der Prüfung auf Betriebssicherheit keine Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich sind, muss grundsätzlich auf verkehrsund arbeitssicheren Zustand geprüft werden.

## 3. Wiederkehrende Prüfung einer Aufzugsanlage

In einem Verwaltungshochhaus wird ein Personenaufzug betrieben. Bei dem Aufzug handelt es sich um einen Feuerwehraufzug.

SPEKTE DER RÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	OFOFNOTÄNDE						REGEL-	
		NOOTHUI T	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
fzug in iem Ver- Itungs- chhaus uerwehr- fzug	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Aufzugsanlagen (gemäß AufzRL und MRL)	<ul> <li>Sicherheit der Aufzugsanlage selbst</li> <li>Sicherheit der zur Aufzugsan- lage gehörenden elektrischen Anlagen</li> <li>Notrufweiterleitung an ständig</li> </ul>	X	ZÜS	HP: 2 Jahre ZP: 2 Jahre nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/ Betriebsweise beeinflussen nach prüfpflichtigen Änderungen,	züs züs züs bP	TRBS 1201 Teil 4	Elektrische Prü- fung: Errichter- protokolle können berücksichtigt werden.
	ArbStättV	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrich- tungen zur Verhü- tung oder Beseiti- gung von Gefahren, insbesondere	<ul> <li>Notbefreiungsan- leitung</li> <li>Sicherheitsbe- leuchtung</li> <li>Brandmelde-/ Feuerlöschein- richtungen</li> <li>Signalanlagen</li> <li>Notaggregate</li> <li>Notschalter</li> </ul>			die die Bauart/ Betriebsweise nicht beeinflussen  regelmäßig Funktionsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A2.2, ASR A3.6	
em Ver- Itungs- chhaus uerwehr-		in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren,	Aufzugsanlage selbst  - Sicherheit der zur Aufzugsanlage gehörenden elektrischen Anlagen  - Notrufweiterleitung an ständig besetzte Stelle  - Notbefreiungsanleitung  - Sicherheitsbeleuchtung  - Brandmelde-/Feuerlöscheinrichtungen  - Signalanlagen  - Notaggregate	*	200	ZP: 2 Jahre  nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/ Betriebsweise beeinflussen  nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/ Betriebsweise nicht beeinflussen  regelmäßig		ZÜS ZÜS bP t Arbeitgeber	ZÜS  Teil 4  DP  t  Arbeitgeber ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A2.2,

					Α	NFORDERUNG	SEN AN PRÜFUNGE	N		
ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erstmali- ger Verwen- dung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Aufzug in einem Ver- waltungs- hochhaus Feuerwehr- aufzug	PrüfVO Hessen	§ 1	Hochhäuser	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk- Prinzip-Prüfung) von:  - Lüftungsanlagen - CO-Warn- anlagen - Rauch- und Wärmeabzugs- anlagen - Druckbelüftungs- anlagen - Feuerlöschanla- gen - Brandmelde- und Alarmierungsan- lagen - Sicherheits- stromversorgung	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	Prüfsachver- ständiger	3 Jahre  +  unverzüglich nach einer technischen Änderung der bau- lichen Anlagen sowie nach einer wesentlichen Änderung der tech- nischen Anlagen	Prüfsachver- ständiger	Prüfgrund- sätze der einzelnen Bundeslän- der	Prüfgrundsätze Hessen

## 4. Lagerung extrem entzündbarer Flüssigkeiten in einer ortsfesten Lageranlage

Oberirdische Tanklageranlage mit einem Flachbodentankbauwerk im Freien mit einem im Betrieb maximal nutzbaren Volumen von 50 m³ für eine wassergefährdende Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von -5 °C und einem Siedepunkt < 35 °C in einem Auffangraum, mit Gaswarneinrichtung; keine Inertisierung.

ASPEKTE					Α	NFORDERUNG	SEN AN PRÜFUNGEI	N		
DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Tanklager- anlage	BetrSichV	§ 7 ÜAnlG in Verbindung	Anlagen in explosion nach § 2 Absatz 14 de							
		mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver- bindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 bis 7: - Lageranlagen >10 000 I	Prüfung auf Explosionssicherheit  - Flüssigkeitsdichtheit Wände, Rohrleitungen inklusive Entnahmekupplung, Pumpe  - Überfüllsicherung  - Leckanzeigegerät  - Funktion + Dichtheit Doppelboden  - ggf. kathodischer Korrosionsschutz  + Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen	X	züs	6 Jahre + nach prüfpflichtigen Änderungen	züs	TRBS 1201 Teil 1	Prüfung auf Dichtheit siehe TRGS 722
				Gaswarneinrichtun- gen	X	züs	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		

ASPEKTE					A	NFORDERUNG	GEN AN PRÜFUNGE	N		
DER PRÜFUNG	PRÜFVO	RSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Tanklager- anlage	BetrSichV	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Ver- bindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	Erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3-7: - Lageranlagen >10 000 I	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen  - Überfüllsicherung  - Leckanzeigegerät  - Dampfdichtheit der Verbindungen in Abhängigkeit der Zoneneinteilung Flammenrückschlagsicherung	X	züs	3 Jahre*4 bzw. nach einer Instandsetzung, von der der Explosionsschutz abhängt	bP Nr. 3.1 bzw. 3.2		
	AwSV	§ 46 in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Ab einer bestimmten Anlagengröße:  - oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen Gefährdungsstufe: C oder D?	<ul> <li>Dichtheit der primären und sekundären Barriere</li> <li>Funktion der Sicherheitsein- richtungen</li> </ul>	X	Sachverstän- diger nach AwSV	5 Jahre	Sachverstän- diger nach AwSV		

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN					
					vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer	REGEL- WERK	HINWEISE
Tanklager- anlage	DGUV- Vorschrif- ten	§ 5 DGUV- Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel und nichtelektrotech- nische Arbeiten in der Nähe elektri- scher Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand  - Berührungs- schutz  - Vermeidung von Entstehungs- bränden	X	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	in bestimmten Zeit- abständen*9 nach Änderung/ Instandsetzung	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105- 100, VDE 0105- 115, VSG 1.4	Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforderlich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmun- gen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.